

Bundessozialgericht

- 4 RJ 249/74 -

Zugestellt am
11. April 1975

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 20. Februar 1975 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

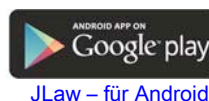
Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 1974 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat dem Rentenantrag des Klägers - ebenso wie das Sozialgericht (SG) und die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) - nicht stattgegeben (Urteil vom 25. Juni 1974). In den Gründen des Berufungsurteils ist u.a. ausgeführt, daß der Kläger nicht berufsunfähig sei. Der Senat habe zwar eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch eine erneute internistische Untersuchung und Begutachtung des Klägers für erforderlich gehalten, weil spezielle Herzuntersuchungen, die allein zur Abklärung der von ihm behaupteten organischen Herzerkrankung dienen könnten, noch nicht durchgeführt worden seien. Eine neuerliche Untersuchung sei jedoch vom Kläger abgelehnt worden. Dies gehe zu seinen Lasten.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er rügt, daß das Berufungsurteil verfahrensrechtswidrig zustande gekommen sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und der Klage stattzugeben,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist zulässig, der vom Kläger gerügte wesentliche Mangel im Verfahren vor dem LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) liegt vor.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das LSG durfte nicht von der Anordnung der von ihm für erforderlich angesehenen internistischen Untersuchung und Begutachtung des Klägers absehen. Es ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Kläger sich ernsthaft weigere, diese Untersuchung vornehmen zu lassen. Aus seinen - von seinem Sohn gefertigten - Schriftsätzen ergibt sich, daß es ihm zunächst darauf ankam, die Nachforschungen nach dem Verbleib weiterer Unterlagen zu intensivieren. Es handelt sich dabei insbesondere um ein von Prof. Dr. A in der Vergangenheit erstattetes Gutachten. Nach dem war bisher ohne Erfolg geforscht worden. Das Vorbringen des Klägers vor dem LSG läßt erkennen, daß er - wenn auch aus einer unrichtigen Vorstellung heraus - unterstellt hat, das Gericht habe insoweit nicht die notwendige Sorgfalt obwalten lassen. Er war offenbar der Meinung, daß es möglich sein müsse, das vorbezeichnete Gutachten aufzufinden. Von dieser Einstellung ausgehend, mußten die weiteren Erklärungen des Klägers zu einer eventuellen neuen Begutachtung ausgelegt und verstanden werden. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß dem Kläger eine - wenn auch unbegründete - ablehnende Haltung Ärzten gegenüber eigen-tümlich zu sein scheint. Er hat u.a. vor dem LSG erklären lassen, es gebe keinen Internisten, der gegen den Willen der Arbeitsamts- und LVA-Ärzte die bei ihm erkannte Mitralstenose gutachtlich fixieren würde. Nur "mit dem Gutachten des Prof. A im Rücken" würden sich Ärzte finden lassen, die bereit seien, die medizinische Wahrheit gutachtlich festzuhalten. In diesem Fall sei er selbstverständlich auch zu einer Untersuchung bereit, jedoch nicht, "solange nur die fadenscheinigen Erkenntnisse der Ärzte? G, H usw. vorliegen". Er verweise auf die Unmöglichkeit der Situation, falls er sich zu einer Untersuchung bei einem Internisten einfinden würde, ohne daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

das vorbezeichnete Gutachten vorläge. Er könne sich nicht untersuchen lassen - so heißt es in einem weiteren Schriftsatz -, solange eine objektive medizinische Begutachtung unmöglich sei.

Aus diesen Erklärungen konnte nicht - jedenfalls nicht ohne weitere Befragung - die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Einholung eines weiteren fachärztlichen Gutachtens abgelehnt werde. Sie lassen lediglich die Befürchtung des Klägers erkennen, daß er eine objektive Beurteilung seines Gesundheitszustandes im Augenblick für nicht möglich halte. Ihm kam es erkennbar darauf an, daß zunächst noch weitere Schritte unternommen würden, um das Vorgutachten beizuschaffen. Das LSG hätte aus diesen Äußerungen erkennen müssen, daß dem Kläger offensichtlich nicht bewußt war, daß die Nachforschungsmöglichkeiten seitens des LSG erschöpft waren. Unter diesen Umständen hat es die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung dadurch überschritten, daß es die Erklärungen des Klägers als ernsthafte und endgültige Weigerung, sich einer erneuten Begutachtung zu unterziehen, wertete (vgl. § 128 SGG). Das Berufungsgericht hat dem Vorbringen des Klägers einen Inhalt gegeben, der darin nicht enthalten war.

Diesen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem Berufungsgericht hat der Kläger ordnungsgemäß gerügt (§ 164 Abs. 2 SGG). Er hat ferner dargetan, daß er zu jeder ärztlichen Untersuchung, die seitens des Gerichts angeordnet werde, bereit sei.

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG nach Einholung des von ihm für erforderlich gehaltenen Gutachtens zu einem anderen Ergebnis - nämlich daß der Kläger ~~berufsfähig~~ oder erwerbsunfähig sei - kommen kann.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Bundessozialgericht kann eine abschließende Entscheidung nicht treffen. Der Rechtsstreit ist deshalb an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)